



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ausbildungslehrgänge der Kitesurf and Snowkite Association e.V.

1. Anmeldung

1.1 Mit der Lehrgangsanmeldung bietet der Teilnehmer dem Beauftragten der KSA den Abschluss eines Lehrgangsteilnahmevertrages verbindlich an. Dies erfolgt ausschließlich mit dem beim Beauftragten anzufordernden Anmeldeformular.

Der Lehrgangsteilnahmevertrag kommt mit der Annahme durch die KSA oder ihrem Beauftragten zustande. Voraussetzung für die Annahme ist der Eingang der Anmeldung bei der KSA oder ihrem Beauftragten. Über die Annahme der Anmeldung, für die es keiner besonderen Form bedarf, unterrichtet die KSA oder ihr Beauftragte den Teilnehmer durch die Übersendung einer Reservierungsbestätigung. Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, worauf der Teilnehmer durch die KSA oder dessen Beauftragten gesondert hingewiesen wird, kommt der Vertrag auf der Grundlage des neuen Angebotes zu Stande, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen der Annahme widerspricht.

Der Teilnehmer ist der Vertragspartner des Beauftragten der KSA.

Mit der Anmeldung werden vom Teilnehmer die Lehrgangs-Teilnahmebedingungen verbindlich anerkannt.

Meldet der Teilnehmer mehrere Personen an, so hat er auch für die vertraglichen Verpflichtungen dieser, in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Die für die jeweiligen Lehrgänge gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden vom Teilnehmer anerkannt.

2.2 Die in der Ausschreibung genannten Teilnahmevoraussetzungen sind verpflichtend.

2.3 Die KSA oder ihr Beauftragter können Teilnehmer, sofern sie die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Teilnahme am Lehrgang ausschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht.

2.4 Die Teilnahme stellt besondere Anforderungen an die körperliche Verfassung. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, dass er gesund und sporttauglich ist. Bei evtl. Zweifeln sollte er sich vor Anmeldung von einem Arzt untersuchen lassen.

2.5 Die notwendigen Ausrüstungsgegenstände (Boards, Kites, Ski, Trapeze, Bekleidung, Schutzausrüstung – sämtliche nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik) sind vom Teilnehmer ausreichend zum Lehrgang selbst mitzubringen.

3. Kosten + Zahlungen

3.1 Die exakten Zahlungsmodalitäten enthalten die jeweiligen Lehrgangsausschreibungen und Anmeldeformulare.

Der Teilnehmer, der die entsprechenden Fristen nicht einhält, kann seinen Anspruch auf einen Lehrgangsortplatz verlieren. Hierüber wird er von der KSA oder ihrem Beauftragten schriftlich informiert.

Kosten für Nebenleistungen, die nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten sind, z. B. Unterkunft, Verpflegung, Skipass und Anreise, zahlt der Teilnehmer gesondert an die KSA oder an den entsprechenden Dienstleister.

3.4 Zahlungen von Lehrgangsgebühren werden ausschließlich als Überweisung auf das im Anmeldeformular angegebene Konto akzeptiert.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lehrgangsbeginn zurücktreten. Dies sollte im Interesse des Lehrgangsteilnehmers und aus Gründen der Beweissicherung generell schriftlich geschehen. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem dieser bei der KSA oder ihrem Beauftragten eingeht. Maßgebend ist der Post-, Email- oder Faxeingang.

4.2 Tritt der Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn zurück, so besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

4.3 Im Falle eines Lehrgangsrücktritts bzw. des Nichterscheinens des Teilnehmers zum Lehrgang aus Gründen, die die KSA nicht zu vertreten hat, kann die KSA oder ihre Beauftragten angemessenen Ersatz für die Lehrgangsvorbereitungen und für die Aufwendungen des Verbandes verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendung des Lehrgangsortplatzes berücksichtigt. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht rechtzeitig und/oder ohne genügende Entschuldigung nicht zum Lehrgangsbeginn erscheint und deshalb von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

4.4 Um das finanzielle Risiko für den Teilnehmer relativ gering zu halten, empfiehlt die KSA den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese ist vom Teilnehmer selbst abzuschließen. Zum Beispiel kann die ELVIA Versicherung genannt werden. Tritt ein Teilnehmer, der keine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen hat zurück, erfolgt eine Rückzahlung nach Punkt 4.3.

Bereits gezahlte Lehrgangsgebühren werden nach schriftlichem Lehrgangsrücktritt durch den Teilnehmer und mit **vorliegendem ärztlichen Attest** gemäß folgendem Schlüssel rückerstattet:

- Bis zu 2 Tage vor Lehrgangsbeginn 100% abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 25,-. Maßgebend ist der Fax/Posteingang.

Bereits gezahlte Lehrgangsgebühren werden nach schriftlichem Lehrgangsrücktritt durch den Teilnehmer **ohne vorliegendes Attest** gemäß folgendem Schlüssel rückerstattet:

- Bis 21 Tage vor Lehrgangsbeginn = 90 %
- Bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn = 70 %
- Bis 7 Tage vor Lehrgangsbeginn = 35 %
- Ab 6 Tage vor Lehrgangsbeginn = 0 %

In diesen Fällen wird immer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 25,- von dem zurückzahlenden Betrag abgezogen.

4.5 Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme) nicht in Anspruch, entfällt die Lehrgangsgebühr nicht, es sei denn, der Teilnehmer weist einen geringeren Schaden für die KSA nach.

5. Rücktritt durch die KSA

Die KSA oder ihre Beauftragten können ohne Einhaltung einer Frist den Lehrgang absagen, wenn:

- Schlechte Witterungsverhältnisse eine Durchführung des Lehrgangs im Interesse der Teilnehmer nicht erlauben.
- Die Durchführung des Lehrgangs für die KSA oder ihre Beauftragten nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten deshalb nicht zumutbar ist, weil die im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf den Lehrgang bedeuten würden.
- Im Falle der Lehrgangsabsage durch die KSA oder ihre Beauftragten den Teilnehmern die bereits gezahlten Lehrgangsgebühren im vollen Umfang zurückerstattet werden.
- Die KSA kann auch dem einzelnen Teilnehmer den Rücktritt erklären, sofern dafür ein wichtiger Grund (nachhaltige Störung, vertragswidriges Verhalten oder sich und andere vorsätzlich gefährden) gegeben ist, bzw. der KSA die Lehrgangsteilnahme des jeweiligen Teilnehmers nicht zuzumuten ist. In diesem Fall findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Leistungen statt.

6. Mitwirkungspflicht und Haftung

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko am Lehrgang teil. Jedem Teilnehmer ist bewusst, das Snowkiten und Kitesurfen ein erhöhtes Unfallrisiko sowie besondere Anforderungen an die körperliche Verfassung bergen. Die KSA und ihre Leistungsträger haften nicht für Unfälle die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang bzw. dessen Durchführung stehen. **Dies akzeptiert der Teilnehmer mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung ausdrücklich.** Es wird nur für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs haftet.

Eine weitergehende Haftung der KSA oder ihrer Leistungsträger findet nicht statt. Auf jeden Fall ist die Haftung der Beauftragten auf den doppelten Lehrgangsbetrag begrenzt.

Für ausreichenden Versicherungsschutz ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Teilnehmer erklärt weiterhin, dass er während des Lehrgangs keine berauschenden oder sonstige die geistige Verfassung einschränkende Mittel zu sich nimmt.

Den Anweisungen des Ausbilders (Lehrteam der KSA) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen des Ausbilders oder bei nachhaltigen Störungen des Ablaufs ist der Lehrgangsleiter berechtigt den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung vom Lehrgang auszuschließen. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Erstattungen.

7. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen hinsichtlich des Lehrgangs von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsschluss notwendig waren und die von der KSA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Lehrgangsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.